

siehen. Da nun auf diese Weise die Oberlausitz innerhalb des Sächsischen Verbandes als ein ganz eigenartiges Gebilde hervortritt, so trage ich kein Bedenken, derselben den Namen einer Provinz beizulegen, wenn auch die eine Seite des Begriffs bei ihr nicht sehr scharf entwickelt ist. Indem ich diese Ausdrucksweise wähle, befinde ich mich auch mit der Sprache der Sächsischen Gesetzgebung, welche stets Bezeichnungen, wie: Provinzialverfassung, Provinzialstände, Provinzialstatut der Oberlausitz wählt, in Einklang. Freilich ist die Rechtsstellung der Oberlausitz nicht, wie die gewöhnlicher Provinzen, eine durch den Staat nach seinem Gutdünken diktierte, sondern eine mit ihr durch Vertrag vereinbarte. Es ist dies eine Folge ihrer historischen Sonderstellung. Die Oberlausitz war nicht Staatsheil, nicht Provinz in unserem Sinne. Um sie zu einer solchen zu machen, mußte erst der Weg des Vertrages mit ihr eingeschlagen werden. Noch mehr: ihre Rechtsstellung kann nur im Wege des Kompromisses mit ihren Ständen geändert werden. Es sind dies starke Abweichungen von dem gewöhnlichen Provinzbegriffe, welche die Oberlausitz fast aus dem Rahmen desselben heraustreten lassen. Dennoch hat das Staatsrecht für solche Besonderheiten keine besondere Bezeichnung. Es bleibt uns daher nichts übrig, als die Oberlausitz zwar als eine besonders bevorzugte, aber dennoch als eine Provinz zu bezeichnen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Oberlausitz, welche in guten und bösen Tagen stets treu zu Sachsen gehalten hat, auch in Zukunft ihre Rechte und ihre gesonderte Stellung erhalten bleiben mögen.

---